

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21	München, den 31. Juli	2020
Datum	Inhalt	Seite
24.7.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 12-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2023-5-I, 2038-1-1-I, 215-3-1-I	350
24.7.2020	Gesetz zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie 2030-1-4-F	368
24.7.2020	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Gesetze 2120-1-U/G, 2122-3-G, 2170-5-G, 2133-1-B, 200-29-U	370
24.7.2020	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung 2132-1-B	381
24.7.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2210-1-1-WK, 2210-1-1-2-WK	382
24.7.2020	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München 2211-2-WK	385
24.7.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	386
24.7.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes 805-9-A, 206-1-1-D, 922-2-B, 2239-1-K	388
30.6.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dreiundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge 02-28-S	393
7.7.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte 2030-2-20-2-K	394
14.7.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7841-2-L	396
7.7.2020	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK	399
8.7.2020	Verordnung zur Festlegung der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/2021 an den Universitäten und Fachhochschulen in Bayern 2210-1-1-4-WK, 2210-4-1-6-2-WK	402
16.7.2020	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juli 2020 Vf. 32-IX-20 betreffend den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „#6 Jahre Mietenstopp“	404
7.7.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 387 2126-1-10-G, 2126-1-6-G	405
14.7.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 403 2126-1-10-G	405
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335) 2230-1-1-1-K, 2230-7-1-1-K, 2232-3-K, 2233-2-7-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K	406

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 24. Juli 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Gliederung des Schulwesens“.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

2. Art. 7a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales)“ durch die Wörter „drei Zweige der Berufsorientierung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse“ durch die Wörter „5 bis 8 können zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse angeboten werden“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Wirtschaftsschulen in vierstufiger Form können eine sechste Jahrgangsstufe als Vorklasse führen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. In Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Das“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

6. Dem Art. 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Grundschule führt einen Vorkurs Deutsch gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen in ihrem Sprengel durch.“

7. Art. 40 wird wie folgt gefasst:

„Art. 40

Berufsschulberechtigung

¹Zum Besuch der Berufsschule sind berechtigt:

1. Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden,

2. Personen, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung eine Umschulung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.

²Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. ³Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.“

8. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zum Besuch der Berufsschule zur sonder-

pädagogischen Förderung sind berechtigt,

1. nicht mehr Berufsschulpflichtige, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen,
2. Umschülerinnen und Umschüler, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

9. In Art. 52 Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
10. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 werden die Wörter „sonstigen schulischen Veranstaltungen“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
11. In Art. 108 Satz 3 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.
12. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 56 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
13. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für bereits genehmigte Angebote, den mittleren Schulabschluss in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, zu erwerben, gilt Art. 7a Abs. 4 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, den 24. Juli 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r